Postbank

Postbank
Filiale
Neumünster 1
Kuhberg 47
24534 Neumünster

Beratungsteam

24h-Kundenservice 0228 5500 5500

Herr
Ralf Roggensack
Süderstr. 14b
24802 Emkendorf

30. September 2026

Kontoabschluss
Kontoinhaber: Ralf Roggensack

Seite	IBAN	BIC (SWIFT)	Währung	Abrechnungszeitraum
1/2	DE14 2501 0030 0931 4113 05	PBNKDEFFXXX	EUR	3. Quartal 2026

Vorgang	Soll	Haben
Giro plus (Kontoführung)	- 17,70	
38 kostenfreie Posten	- 0,00	

Wertstellung
30.09.2026

Saldo der Abschlussposten	
EUR	**- 17,70**

Kontosaldo per 30.09.2026
EUR + 4.614,81

Filialnummer
202

Kontonummer
6710206 00

Wichtige Hinweise zum Kontoabschluss
Die Angaben über Zinssätze und Preise erfolgen in % pro Jahr bzw. in EUR.

Genehmigung des Rechnungsabschlusses
Der Abschluss gilt bei **Kontokorrentkonten** gem. Ziffer 7, Absatz 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen als genehmigt, wenn Sie Ihre Einwendungen nicht binnen sechs Wochen seit Zugang dieses Abschlusses abgesandt haben. Richten Sie etwaige Einwendungen bitte an Ihre kontoführende Postbank.

Die abgerechneten Leistungen sind als Bank- oder Finanzdienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit, sofern Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen ist. Umsatzsteuer ID Nr.: Deutsche Bank AG, 60262 Frankfurt DE114103379

Wichtige Hinweise für geduldete Kontoüberziehungen
Überziehungszinssatz (Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehungen) 12,6 % p.a. vom 01.07.2026 bis 14.07.2026
Überziehungszinssatz (Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehungen) 12,85 % p.a. vom 15.07.2026 bis 30.09.2026

Der Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehungen ist veränderlich.

Maßgeblicher EZB-Zinssatz 2,4 % p.a. im Monat der letzten Zinsanpassung: Juli 2026

Ist der am vorletzten Bankarbeitstag vor dem 15. eines Kalendermonats festgestellte sog. Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (nachstehend EZB-Zinssatz genannt) gegenüber dem im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellten Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte erhöht, so ist die Bank berechtigt, den Sollzinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) maximal um die Veränderung des EZB-Zinssatzes anzuheben. Entsprechend wird die Bank den Sollzinssatz nach billigem Ermessen mindestens um die Veränderung des EZB-Zinssatzes senken, wenn sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte ermäßigt hat; bei Zinserhöhungen und Zinssenkungen wird die Bank ihr Ermessen in gleicher Weise ausüben. Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Darlehensnehmers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben bei der Ausübung des billigen Ermessens außer Betracht.

0000000005 / 06500900 / 20261001

Seite	IBAN	BIC (SWIFT)	Währung	Abrechnungszeitraum
2/2	DE14 2501 0030 0931 4113 05	PBNKDEFFXXX	EUR	3. Quartal 2026

Die Zinsanpassungen erfolgen jeweils am 15. des Kalendermonats, in dem die Änderungen festgestellt wurden. Sollte der 15. des Kalendermonats kein Bankarbeitstag in Frankfurt/Main sein, verschiebt sich die Zinsanpassung auf den folgenden Bankarbeitstag. Die Bank wird den Kontoinhaber in regelmäßigen Zeitabständen über den angepassten Sollzinssatz unterrichten. Die Unterrichtung über die Zinsanpassung darf auch in Form eines Ausdrucks auf dem Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss für das Konto erfolgen, über den die geduldete Kontoüberziehung in Anspruch genommen wird. Der Kontoinhaber kann die Höhe des EZB-Zinssatzes in den Geschäftsräumen und auf der Homepage der Bank unter www.postbank.de einsehen. Weiterhin wird der EZB-Zinssatz in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben.

Die Bank und der Darlehensnehmer haben sich auf einen veränderlichen Sollzins geeinigt, der aufgrund der Regelungen über die geduldeten Kontoüberziehungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Bank entsprechend den Entwicklungen des EZB-Zinssatzes (nachstehend "Referenzzinssatz") angepasst werden darf. Die Bank ist berechtigt, diesen Referenzzinssatz zu ersetzen, wenn sich die Verfahrensweise für seine Ermittlung wesentlich verändert oder er nicht mehr bereitgestellt wird. In diesem Fall wird die Bank den Zinssatz als neuen Referenzzinssatz verwenden, den die EZB oder eine andere Zentralbank künftig für die Steuerung der Liquidität am Geldmarkt verwenden und als solchen öffentlich bekannt geben wird.

Die Bank wird den Darlehensnehmer rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor einem solchen Wechsel in Textform unterrichten. Dabei teilt die Bank dem Darlehensnehmer die Bezeichnung des neuen Referenzzinssatzes, sowie den Zeitpunkt mit, ab wann der neue Referenzzinssatz Gültigkeit hat und zur Anwendung kommen wird und wo der neue Referenzzinssatz öffentlich bekannt gegeben wird.

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung anfallenden Sollzinsen wird die Bank den Sollzinssatz für Inanspruchnahmen des Darlehens berechnen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes Gültigkeit hatte. Die Bank wird dem Darlehensnehmer bei einer Kündigung ohne Kündigungsfrist zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche und weitere vertragliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

Hinweis: Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen). Dieser Zinssatz spiegelt jedoch wegen der vielschichtigen Refinanzierungsmethodik der Bank die Änderungen der Refinanzierungsbedingungen nicht exakt wider.

0000000005 / 06500900 / 20261001